



KANALORDNUNG DER GEMEINDE DÖLSACH

Verordnung der Gemeinde Dölsach über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dölsach:

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach mit Beschluss vom 4. März 1988 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dölsach erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.

§ 2 Entwässerungssystem

Sämtliche auf einem bebauten Grundstück anfallenden Schmutzwässer sind in das Schmutzwassersystem der Gemeindekanalanlage einzuleiten.

Fremdwässer wie z.B. Quell-, Bach-, Drainage- und Oberflächenwässer dürfen keinesfalls in die Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden. Die Ableitung von Fremd- und Regenwässer in die Regenwasserkanäle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Anschlusskanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlagen mit dem Gemeindekanal. Sie werden von der Gemeinde im Zuge der Errichtung der Kanalanlage auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Bei Kanaltrassenführung entlang von Straßen wird die Trennstelle 1,0 m innerhalb des an die Straße angrenzenden Grundstückes, bei sonstiger Kanaltrassenführung 5,0 m vom jeweiligen Kanal entfernt, festgelegt. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist ein Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instandgehalten.

Es wird grundsätzlich nur eine Anschlussstelle pro Objekt vorgesehen, weitere Anschlussleitungen sind auf Kosten der Anschlusspflichtigen auszuführen.

Im Regelfall ist an der Trennstelle ein Kontrollschacht vorzusehen, welcher vom Anschlusswerber auszuführen ist.

Der Kontrollschacht kann auf Ansuchen des Anschlusswerbers innerhalb seines Grundstückes so versetzt werden, dass der verbleibende Hausanschlusskanal zwischen Trennstelle und Kontrollschacht kürzer als 15 m ist und bis zur Trennstelle geradlinig verläuft.

Die Trennstelle verbleibt ungeachtet der o.e. Ausnahmen 1,00 m innerhalb der jeweiligen Grundstücksgrenze.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Kanalordnung der Gemeinde Dölsach vom 1. März 1985 wird aufgehoben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 07.03.1988

abgenommen am: 22.03.1988